

**EU-weite Ausschreibung  
der Übernahme und Verwertung von Altholz  
für die Entsorgungsgesellschaft  
Landkreis Birkenfeld mbH (EGB)**

**Leistungsbeschreibung und  
besondere vertragliche Bedingungen**

**Juli 2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Leistungsbeschreibung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung .....	4
2.1.1	Leistungszeitraum .....	4
2.1.2	Vorgesehene Satzungsänderungen.....	4
2.1.3	Grundlagen der Zusammenarbeit.....	4
2.1.4	Unterbeauftragung .....	5
2.1.5	Entgeltanpassung .....	5
2.1.6	Fahrzeuge .....	6
2.1.7	Verwiegung der Abfälle.....	6
2.1.8	Dokumentation.....	7
2.1.9	Abfallmengen.....	7
2.2	Übernahme, Transport und Verwertung von Altholz .....	8
2.2.1	Begriffsbestimmungen .....	8
2.2.2	Übernahme der Abfälle.....	9
2.2.3	Transport und Logistik.....	11
2.2.4	Verwertung des Altholzes.....	11
<b>3</b>	<b>Besondere vertragliche Bedingungen.....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>32</b>
A	Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld .....	33
B	Angaben zu den Abfallmengen.....	34
C	Erklärung zum Nachweis der Anlagenverfügbarkeit der vorgesehenen (Vor-) Behandlungs- bzw. Verwertungs-/Entsorgungsanlage (Mustertext).....	35

# 1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter u. a. die vorliegende Leistungsbeschreibung (inkl. besondere vertragliche Bedingungen und Anlagen) und – als gesonderte Dokumente – der Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) sowie die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen nach erfolgtem Download auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich über die elektronische Vergabeplattform bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. Dokument „Bewerbungs- und Angebotsbedingungen“).

## **2 Leistungsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung**

#### **2.1.1 Leistungszeitraum**

Die zu vergebenden Leistungen sind vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 (drei Jahre) zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr (bis zum 31.12.2030), wenn er nicht spätestens bis zum 31.12.2028 vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

#### **2.1.2 Vorgesehene Satzungsänderungen**

Bis zum Leistungsbeginn sind keine Änderungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Nationalparklandkreis Birkenfeld (= Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld) geplant, welche die ausgeschriebene Leistung betreffen.

#### **2.1.3 Grundlagen der Zusammenarbeit**

Der Vertrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist die Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH (EGB).

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die besonderen vertraglichen Bedingungen – soweit vergaberechtlich möglich – den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen sowie unter Einbeziehung der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der den besonderen vertraglichen Bedingungen beiliegenden Kalkulation und den Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos

zu übergeben. Der Auftragnehmer unterliegt den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat diese einzuhalten.

#### **2.1.4 Unterbeauftragung**

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des Landestariftreuegesetzes (LTTG) Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters (vgl. auch Punkt 2.2.2 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

#### **2.1.5 Entgeltanpassung**

Die Angebotsentgelte für die Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik unterliegen ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe der Möglichkeit zur Entgeltanpassung. Erstmals zum 01.01.2028 und zu jedem 01.01. der Folgejahre können die Angebotsentgelte für die Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik durch Anwendung einer indexbasierten Entgeltanpassungsformel angepasst werden. Grundlage für die Ermittlung des Anpassungssatzes sind die in den besonderen vertraglichen Bedingungen festgelegten Indizes.

Für die Verwertungsleistung gilt eine Marktpreisregelung gemäß EUWID; näheres ist in den besonderen vertraglichen Bedingungen geregelt.

Die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG/TEHG, die für die vom Auftragnehmer zur Entsorgung/Verwertung von Altholz (ggf. für anteilige Mengen) genutzte/-n Anlage/-n erworben werden müssen, berechtigen zu keiner Entgeltanpassung. Die ausschreibende Stelle geht davon aus, dass die jeweils aktuellen Marktpreise gemäß EUWID die ggf. zu berücksichtigenden Kosten für Emissionszertifikate bereits berücksichtigen.

### **2.1.6 Fahrzeuge**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Alle für die Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen ab Leistungsbeginn mindestens die Abgaswerte der EURO-VI-Norm einhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die entsprechenden Fahrzeugpapiere der eingesetzten Fahrzeuge zu zeigen, u. a. um die Einhaltung der EURO-Abgasnorm zu belegen.

### **2.1.7 Verwiegung der Abfälle**

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen bzw. sicherzustellen, damit eine lückenlose Dokumentation des übernommenen, transportierten und verwerteten/entsorgten Altholzes ermöglicht wird.

Auf den Wiegebelegen aller Verwiegungen sind u. a. folgende Punkte auszuweisen:

- Datum
- Uhrzeit: Ein- bzw. Ausgang
- Abfallart
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeuggewicht (Brutto/Tara)
- Gewicht (Netto)
- Wiegescheinnummer

Sämtliche Wiegebelege müssen vom Anlieferer und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten als auch die Handeingabe von Leergewichten auf der jeweils genutzten Waage ist nicht zulässig. Der Auftragnehmer hat für die von ihm genutzten Waagen einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicherzustellen (Wartung, Eichung).

An der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle (vgl. Pkt. 2.2.2) erfolgt jeweils eine für den Auftragnehmer kostenlose Verwiegung der übernommenen Abfallmengen. Diese bildet die Abrechnungsgrundlage für alle tonnageabhängigen Leistungen. Die Wiegezeit ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Darüber hinaus vom Auftragnehmer durchgeführte Verwiegungen, z. B. die an der/den (Vor-)Behandlungs-/Verwertungs-/Entsorgungsanlage/-n vorzunehmenden Eingangsverwiegungen, dienen ausschließlich der Kontrolle.

### 2.1.8 Dokumentation

Bis zum 31. Januar jedes Folgejahres hat der Auftragnehmer eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten/entsorgten Abfallmengen des Vorjahres an den Auftraggeber zu übermitteln. In der Dokumentation müssen die Abfallmengen nach Abfallarten getrennt aufgeschlüsselt sein.

Der Auftragnehmer erstellt zudem einen monatlichen Nachweis über Art, Menge und Verbleib des übernommenen und verwerteten/entsorgten Abfalls in Form einer Stoffstromstatistik. Bis zum 15. des Folgemonats hat der Auftragnehmer jeweils eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten/entsorgten Abfallmengen des Vormonats in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Format (MS Excel) zu übermitteln.

### 2.1.9 Abfallmengen

Die im Rahmen der Erfassung des Altholzes angefallenen Mengen der letzten drei Jahre sind in Anlage B zur Leistungsbeschreibung aufgeführt. Der Auftragnehmer hat davon auszugehen, dass die jeweiligen Abfallmengen im Jahresverlauf und während der Vertragslaufzeit schwanken können.

Nachfolgend sind die zur Angebotskalkulation relevanten Mengenspannen und Auswertungsgrößen aufgeführt:

<b>Abfallfraktionen</b>	<b>Erwartete Mengenspanne</b>	<b>Auswertungsgröße</b>
Altholz A I – A III	1.900 – 2.400 Mg/a	2.200 Mg/a
Altholz A IV	390 – 540 Mg/a	490 Mg/a
Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas)	20 – 40 Mg/a	30 Mg/a

## 2.2 Übernahme, Transport und Verwertung von Altholz

### 2.2.1 Begriffsbestimmungen

Die Erfassung von Altholz der Kategorien A I – A III (Gemisch) erfolgt im Gebiet des Nationalparklandkreises Birkenfeld im Rahmen der Straßensammlung sowie am Wertstoffhof des AWZ Reibertsbach und an den Abfall-/Wertstoffannahmestellen Idar-Oberstein, Rhaunen und Hoppstädten-Weiersbach.

Die Erfassung von Altholz der Kategorie A IV erfolgt im Gebiet des Nationalparklandkreises Birkenfeld am Wertstoffhof des AWZ Reibertsbach und an den Abfall-/Wertstoffannahmestellen Idar-Oberstein, Rhaunen und Hoppstädten-Weiersbach. Die getrennte Erfassung von Altholzfens-tern/-türen AIV (mit Glas) erfolgt ausschließlich am Wertstoffhof des AWZ Reibertsbach.

Das Altholz entspricht grundsätzlich den jeweiligen Kategorien gemäß AltholzV. Zu rechnen ist mit einem üblichen Anteil an Fremdmaterialien, wie Beschlägen oder Verbunden aus z. B. Glas, Metall, Kunststoffen oder Stoff. Mit Fehlwürfen muss gerechnet werden.

Die Altholzkategorien werden nach der AltholzV wie folgt definiert:

#### Altholzkategorie A I

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

#### Altholzkategorie A II

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

#### Altholzkategorie A III

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

#### Altholzkategorie A IV

Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht

den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Die erfassten Altholzfenster/-türen (mit Glas) werden ebenfalls der Altholzkategorie A IV zugeordnet.

### 2.2.2 Übernahme der Abfälle

Das Altholz ist vom Auftragnehmer bis auf Weiteres an folgender vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle zu übernehmen:

AWZ Reibertsbach - Verfügungsfläche

An der L 176, 55776 Reichenbach

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr

Das im Gebiet des Nationalparklandkreises Birkenfeld gesammelte/erfasste Altholz wird durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte an der vorgenannten Übernahmestelle angeliefert und vom Betreiber der Übernahmestelle an den Auftragnehmer der hier ausgeschriebenen Leistungen umgeschlagen.

Der Auftragnehmer hat die Übernahme und den Abtransport der Abfälle unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Übernahme der Abfälle hat an der Übernahmestelle kontinuierlich zu erfolgen. Hierbei hat sich der Auftragnehmer mit dem Betreiber der Übernahmestelle wöchentlich über die voraussichtlichen Abholmengen der Folgewoche abzustimmen.

Die Abholung der Abfälle erfolgt auf Abruf innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den Betreiber der Übernahmestelle. Die Übernahme kann mit Containerzügen (zwei Container je Transport) oder Schubbodenfahrzeugen erfolgen. Die Verladung und Verwiegung der übernommenen Abfälle erfolgt für den Auftragnehmer kostenlos durch den Betreiber der Übernahmestelle. Der Abruf erfolgt jeweils getrennt für Altholz A I – III bzw. Altholz A IV bzw. Altholzfenster/-türen AIV (mit Glas).

Soweit Containerzüge eingesetzt werden, sind die für die Übernahme und den Transport benötigten Container in ausreichender Anzahl und mit ausreichendem Volumen vom Auftragnehmer zu stellen. Stellflächen auf der Übernahmestelle können jedoch **nicht** zur Verfügung gestellt werden.

Eine Mindestzuladung pro Transport kann vom Auftraggeber nicht garantiert werden. Im Jahresdurchschnitt kann aber von einer Zuladung von ca. 4 – 6 Mg je 36-m<sup>3</sup>/40-m<sup>3</sup>-Container bzw. 10 – 14 Mg je Schubbodenfahrzeug (90 m<sup>3</sup>) ausgegangen werden.

Die Bieter können bei ihrer Kalkulation davon ausgehen, dass der Zeitraum zwischen der Ein- und Auswaage des jeweiligen Transportfahrzeugs („Beladungsvorgang“) im Jahresdurchschnitt maximal 60 Minuten beträgt.

Die Übernahme der Abfälle hat innerhalb der Öffnungszeiten der Übernahmestelle zu erfolgen. Das letzte Fahrzeug des Auftragnehmers zur Übernahme muss so rechtzeitig an der Übernahmestelle eintreffen, dass für die Beladung der Transportfahrzeuge/-container ausreichend Zeit vor dem jeweiligen Betriebsende besteht (letzte Einfahrt i. d. R. 75 Minuten vor Ende der Öffnungszeit).

Die Übernahme der Abfälle an der Übernahmestelle ist durch den Auftragnehmer unabhängig von der Betriebsfähigkeit der von ihm genutzten (Vor-)Behandlungs-/Verwertungs- oder Entsorgungsanlage/-n sicherzustellen.

Erfolgt die Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer nicht oder nicht vertragsgemäß und wird diese auch nicht innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer nachgeholt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgebliebene Leistung selbst zu erbringen oder durch Drittbeauftragung erbringen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt jeweils der Auftragnehmer.

Sollte sich die Übernahmestelle zum Leistungsbeginn oder während der Vertragslaufzeit ändern besteht die Möglichkeit zur Entgeltanpassung gemäß § 6 Abs. 4 der besonderen vertraglichen Bedingungen.

Der Bieter hat die vorgesehene Übernahmelogistik inkl. der vorgesehenen Fahrzeugtechnik und der ggf. vorgesehenen (Transport-)Container im Angebotsteil II zu beschreiben.

### 2.2.3 Transport und Logistik

Der Auftragnehmer hat den Transport des Altholzes und die Durchführung aller weiteren erforderlichen Logistikleistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer hat alle zwischen der Übernahme an der Übernahmestelle gemäß Punkt 2.2.2 und der abschließenden Verwertung/Entsorgung des Altholzes notwendigen Zwischen- bzw. Weitertransporte durchzuführen. Der Bieter hat im Angebotsteil II die vorgesehene Übernahme- und Transportlogistik zu beschreiben.

### 2.2.4 Verwertung des Altholzes

Die Leistung wird ohne Vorgabe einer bestimmten Entsorgungstechnik ausgeschrieben. Das übernommene Altholz ist vom Auftragnehmer zu (einer) geeigneten und dafür zugelassenen Verwertungsanlage/-n (ggf. nach vorhergehender Aufbereitung/Sortierung oder Zerkleinerung) zu transportieren und dort einer stofflichen oder einer energetischen Verwertung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (aktuelle AltholzV) zuzuführen.

Soweit das Altholz vom Auftragnehmer aufbereitet wird und dabei Sortierreste/Störstoffe anfallen, sind diese (Sortier-)Reste/Störstoffe vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist regelmäßig nachzuweisen. Die Kosten für die Entsorgung sind bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Die vorgesehenen Verwertungswege (inkl. der notwendigen Verwertungslogistik) für Altholz A I – A III, Altholz A IV und Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas) sind vom Bieter jeweils im Angebotsteil II zu beschreiben. Hierbei ist/sind die vorgesehenen (Vor-)Behandlungs- oder Entsorgungs-/Verwertungsanlage/-n verbindlich zu benennen (vgl. Punkt 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

Zudem ist für jede vorgesehene (Vor-)Behandlungs- oder Entsorgungs-/Verwertungsanlage/-n ein Nutzungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Nutzungsnachweis bzw. die Eigenerklärung muss die Mindestinhalte des in Anlage C aufgeführten Musters enthalten. Die genutzten Anlagen müssen zudem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für den vorgesehenen Leistungsgegenstand (ASN) genehmigt sein.

Die Verwertungswege und genutzten Anlagen sind während der Vertragslaufzeit kontinuierlich nachzuweisen.

Weitere Vorgaben an die Verwertung/Entsorgung des Altholzes werden vom Auftraggeber nicht gemacht.

**Hinweis:**

Bei Nutzung einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist in der Angebotsphase nachzuweisen, dass ein Anspruch auf Notifizierung durch die für den Auftragnehmer zuständige Behörde unter Beachtung der Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 und des Abfallverbringungsgesetzes (z. B. durch Zustimmung zum Abschluss eines Notifizierungsvertrages gemäß DE 1350/177 535) besteht (vgl. Punkt 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

### **3 Besondere vertragliche Bedingungen**

#### **Vertragsinhalt**

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers**
- § 5 Rechte des Auftraggebers**
- § 6 Leistungsumfang**
- § 7 Entgelte/Vergütungen**
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 9 Entgeltanpassung**
- § 10 Haftung**
- § 11 Vertragsstrafen**
- § 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**
- § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 14 Überwachung**
- § 15 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 16 Änderungskündigung**
- § 17 Außerordentliche Kündigung**
- § 18 Folgen der Vertragsbeendigung**
- § 19 Informationspflicht**
- § 20 Salvatorische Klausel**
- § 21 Schlussbestimmungen**

#### **Anlagen**

- I. Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung)
- II. Kalkulation

## § 1

### **Rangfolge der Bestimmungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese besonderen vertraglichen Bedingungen (= Vertrag) bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Die besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. Anlage I)
- Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot (inkl. Anlage II)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung

## § 2

### **Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme und Verwertung von Altholz A I – III, Altholz A IV und Altholzfenstern/-türen A IV (mit Glas), inkl. der Entsorgung der dabei anfallenden Störstoffe, nach Maßgabe dieses Vertrages sowie aller erforderlichen Nebenleistungen.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlage I), die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und die Abfallwirtschafts-satzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend. Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

(3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht und sind als solche erfolgsbezogen.

### § 3

#### Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ihm übergebene Altholz nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen und nachfolgend zu entsorgen/verwerten (ggf. nach Vorbehandlung).

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer ist für die gesamte vertragsgemäße Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

(3) Ist/sind die vom Auftragnehmer vorgesehene/-n Anlage für die (Vor-)Behandlung/Verwertung/Entsorgung des Altholzes vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen (Vor-)Behandlung/Verwertung/Entsorgung des Altholzes in einer anderen dafür geeigneten Anlage. Auch damit verbundene Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

(4) Die mit der operativen Leistungserbringung betraute Betriebsstätte des Auftragnehmers muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsbetrieb nach Entsorgungsbetriebsverordnung (EfbV), in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die genutzten (Vor-)Behandlungs-/Verwertungs-/Entsorgungsanlagen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen für die hier durchzuführenden Aufgaben aufgrund von Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld nach Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen. Eine mögliche Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend den Regelungen des § 9 Abs. 5.

(7) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind.

(8) Bis zum 15. jedes Folgemonats hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten/entsorgten Altholzmengen des Vormonats in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Datei-Format (Microsoft Excel) zu übergeben. Ergänzend hat der Auftragnehmer bis zum 31. Januar jedes Folgejahres eine entsprechende lückenlose digitalisierte Dokumentation über die übernommenen und verwerteten/entsorgten Altholzmengen des Vorjahres dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben. In der Dokumentation müssen die Abfallmengen getrennt nach Altholz A I – III, Altholz A IV und Altholzfenstern/-türen A IV (mit Glas) aufgeschlüsselt sein.

## § 4

### Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung sein können.
- (3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld oder Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung ist.

## § 5

### Rechte des Auftraggebers

- (1) Die Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Im Fall der Nutzung von Anlagen vom Auftragnehmer beauftragten Dritten wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein entsprechendes Recht vereinbaren. Zusätzlich gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsicht in alle mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Unterlagen (z. B. Wiegebelege).
- (2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist, zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Rechte des Auftraggebers aus § 11 dieses Vertrages bleiben unberührt.

(4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer geänderte Übernahmestellen zuzuweisen oder Änderungen hinsichtlich der Öffnungszeiten der Übernahmestelle vorzunehmen. Soweit sich hieraus nachweisbare Kostenverschiebungen ergeben kann eine Entgeltanpassung auf Grundlage von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 beantragt werden sofern § 6 Abs. 4 eine Entgeltanpassung nicht ausschließt.

(6) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## § 6

### Leistungsumfang

(1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Anlage I zum Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Regelungen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen.

(2) Die Übernahme der Abfälle erfolgt an der in der Leistungsbeschreibung benannten Übernahmestelle. An der Übernahmestelle nach Satz 1 erfolgt bei der Übernahme jeweils eine Verwiegung der Abfälle. Die Ausgangsverwiegung ist maßgebend für die Abrechnungsgrundlage der tonnagebezogenen Leistungen.

(3) Änderungen bei der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle hinsichtlich des Standortes oder der Öffnungszeiten gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Wirksamwerden bekannt. Soweit eine kurzfristige Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart.

(4) Ein Standort, der künftig weiter entfernt ist als ein angenommener Radius von zehn Kilometern Luftlinie (einfache Entfernung) zu der Übernahmestelle gemäß Abs. 2, berechtigt die Vertragspartner zur Geltendmachung ggf. entstehender zusätzlicher Transportkosten entsprechend

den Regelungen zur Entgeltanpassung. Ein entsprechender Standort innerhalb eines Radius von zehn Kilometern Luftlinie (einfache Entfernung) zu der Übernahmestelle gemäß Abs. 2 berechtigt somit nicht zur Entgeltanpassung aufgrund veränderter Transportkosten

(5) Die (Vor-)Behandlung bzw. Verwertung/Entsorgung des Altholzes A I bis A III bzw. Altholz A IV bzw. Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas) erfolgt jeweils an der/den im Angebot des Auftragnehmers benannten Anlage/-n. Ein Wechsel dieser Anlage/-n ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich, sowie unter der Voraussetzung, dass die neue Anlage gegenüber der bisherigen technisch mindestens gleichwertig ist. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(6) Ergibt sich während der Vertragslaufzeit, z. B. aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, die Notwendigkeit, den Umfang der an der Übernahmestelle zu übergebenden Abfälle zu ändern, so wird dies in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart.

## § 7

### **Entgelte/Vergütungen**

(1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesen besonderen vertraglichen Bedingungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt bzw. zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängige Vergütung gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro.

(2) Die zu zahlenden Entgelte und die zu zahlenden Vergütungen werden für jeden Abrechnungsmonat wie folgt bestimmt:

#### Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik

Die Abrechnung der Übernahme-, Transport und Verwertungslogistik erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und verworgenen Tonnage je Fraktion.

### Entsorgungs-/Verwertungsleistungen

Die Abrechnung der Entsorgungs-/Verwertungsleistungen (inkl. der Entsorgung von Sortierresten/Störstoffen) erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle übernommenen und verworbenen Tonnage je Fraktion (Altholz A I bis A III bzw. Altholz A IV bzw. Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas)).

Für die Altholzkategorien A I – A III werden die Entgelte, inkl. eines ggf. angebotenen Zu- oder Abschlags, gemäß dem Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises (nach EUWID-Notierung) für behandeltes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten berechnet. Für den Abrechnungsmonat maßgeblich ist jeweils die letzte (Quartals-)Veröffentlichung in der EUWID-Ausgabe „Recycling und Entsorgung“ zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Für die Altholzkategorien A IV und Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas) werden die Entgelte, inkl. eines ggf. angebotenen Zu- oder Abschlags, gemäß dem Mittelwert des Verwerter-Ankaufspreises (nach EUWID-Notierung) für kontaminiertes Altholz, vorgebrochen (0 – 300 mm) – Nordwesten berechnet. Für den Abrechnungsmonat maßgeblich ist jeweils die letzte (Quartals-)Veröffentlichung in der EUWID-Ausgabe „Recycling und Entsorgung“ zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Die Abrechnung von Entgelten und ggfs. Verwertungserlösen/-kosten erfolgt jeweils getrennt. Im Einzelnen gelten die im Angebotsvordruck eingetragenen Entgelte bzw. die eingetragenen Zu-/Abschläge zum/vom jeweiligen Marktpreis.

Bei positiven Verwertungsentgelten (= Erlösen) ist vom Auftragnehmer eine Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Im Falle negativer Verwertungsentgelte ist vom Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer zu leisten.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seines Entgeltes im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.

(4) Alle Entgelte und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gelten stets die jeweils aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen.

## § 8

### Zahlung/Rechnungslegung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung monatlich bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats in einfacher Ausfertigung auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen. Die Rechnungen sind elektronisch einzureichen.
- (2) Die prüffähigen Rechnungen (inkl. Wiegebelege und alle weiteren abrechnungsrelevanten Unterlagen) werden vom Auftraggeber innerhalb von 28 Tagen beglichen. Überzahlungen kann der Auftraggeber verrechnen.
- (3) Gutschriften für anfallende Vergütungen sind gesondert auszustellen und bis zum 15. des Folgemonats an den Auftraggeber zu überweisen. Es sind die jeweils aktuellen anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen anzuwenden.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Beträge oder zu einer entsprechenden Zahlungsverweigerung.
- (5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt oder die zu zahlende Vergütung berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

## § 9

### Entgeltanpassung

- (1) Erstmals zum 01.01.2028 und zu jedem 01.01. der Folgejahre können die Entgelte für die Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 bis 3 vorliegen:

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times ((0,35 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}}) + (0,25 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}}) + (0,10 \times L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}}) + 0,30)$$

Kurzlegende\*:

P = Personalkosten

D = Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher

L = LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung

\* Einzelheiten zu den Kostengruppen sind im folgenden Abs. 2 ausführlich erläutert.

(2) Grundlage für die Anpassung der Entgelte nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juni des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes vom Juni des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung vertragsgemäß beantragt und durchgeführt wurde („alt“), bzw. mit den Indizes vom Juni 2026, für die erstmalige Entgeltanpassung.

Eine Entgeltanpassung kann nur dann durchgeführt werden, sofern die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung  $\geq 2\%$  beträgt.

Die Anpassung der Entgelte für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Die neuen Entgelte gelten ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der schriftlichen und fristgerechten Antragstellung der Entgeltänderung folgt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 62231-0001. Mit dem Index sind alle Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen und Gewinnbeteiligungen sowie Nachzahlungen, z. B. aufgrund von Tariferhöhungen, die sich auf Zeiträume außerhalb des laufenden Kalenderjahres beziehen, ausgeglichen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-1920260052 (ausgewählte 9-Steller), „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe L ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-2910411001 (ausgewählte 9-Steller), „Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Bei der Ermittlung des jeweils neuen Einzelentgeltes anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das jeweils neue Entgelt wird für das Endergebnis centgenau (bis auf zwei Nachkommastellen) ermittelt. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

(3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.

(4) Sollten nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des/der festgelegten Entgelte/-s (gem. § 7) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen für den Auftraggeber nach diesem Vertrag führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, die CO<sub>2</sub>-Steuer auf Kraftstoffe sowie die Kosten für Emissionszertifikate nach BEHG/TEHG, berechtigen jeweils zu keiner Entgeltanpassung. Ebenso berechtigt die bereits bekannte Straßenmaut nach BFStrMG gemäß § 7 Abs. 3 zu keiner Entgeltanpassung.

(5) Die Kalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Widersprüche innerhalb der Kalkulation gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Schadensminimierung wird hingewiesen.

(6) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 4 und 5 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

## § 10

### Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.
- (2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen sowie für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch von eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f. vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

## § 11

### Vertragsstrafen

- (1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer insbesondere die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR je Vorgang bzw. 200 EUR je Tag. Vertragsstrafen sind insbesondere im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung folgender Vertragspflichten zu entrichten:

300 EUR je Vorgang bei:

- Verstoß gegen die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Verwiegung der einzelnen Abfallfraktionen
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Entsorgung/Verwertung der Abfälle (inkl. Entsorgung von Sortierresten bzw. Störstoffen)
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation der übernommenen und verwerteten/entsorgten Abfälle (inkl. Entsorgung von Sortierresten bzw. Störstoffen)
- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle

200 EUR je Tag bei:

- Wechsel einer (Vor-)Behandlungs-/Entsorgungs-/Verwertungsanlage ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers
- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 4
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme der einzelnen Abfallfraktionen an der Übernahmestelle
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung
- Verstoß gegen Vorgaben zur technischen Fahrzeugausstattung (inkl. Abgasnorm)

(4) Verstößt der Auftragnehmer ab dem 01.01.2027 gegen das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben des Landes Rheinland-

Pfalz (LTTG), so beträgt die Höhe der Vertragsstrafe eins vom Hundert (1/100), bei mehreren Verstößen in Summe bis zu fünf vom Hundert (5/100) des Netto-Auftragswertes.

(5) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(6) Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers, auch im Falle der Geltendmachung von Vertragsstrafen, bleibt unberührt.

## § 12

### **Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z. B. Krieg, Pandemien, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## § 13

### **Beauftragung von Unterauftragnehmern**

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Unterauftragnehmers (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens von Juli 2026) sowie zum Nichtvorliegen zwingender bzw.

fakultativer Ausschlussgründe gemäß §§ 123 f. GWB beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder bei Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrags ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende technische Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder das Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe.

(3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

## **§ 14**

### **Überwachung**

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Seinen Beauftragten ist während der üblichen Öffnungs- und Einsatzzeiten Zutritt zu allen Anlagen/Betrieben zu gewähren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

## **§ 15**

### **Vertragsdauer/Leistungsdauer**

(1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2029. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr (bis zum 31.12.2030), sofern der Vertrag

nicht spätestens bis zum 31.12.2028 vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

(2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet bei Vertragsende.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 16

### **Änderungskündigung**

(1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder das Abfallwirtschaftskonzept oder die Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

(3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

## § 17

### **Außerordentliche Kündigung**

(1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die Frist für die Aufnahme der Leistung um mehr als fünf Werktage überschritten wird,

- b) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- c) der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Übernahme des Altholzes in einem Zeitraum von vier Wochen an mehr als vier Tagen nicht nachkommt,
- d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
- e) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- f) eine schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach §§ 3 und 4 des LTTG durch den Auftragnehmer, seinem Nachunternehmer oder Verleihunternehmern von Arbeitskräften vorliegt.

(2) Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

(3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

(4) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.

(5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der beiden Vertragspartner bleiben unberührt.

## **§ 18**

### **Folgen der Vertragsbeendigung**

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

## **§ 19**

### **Informationspflicht**

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

## **§ 20**

### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

## § 21

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei evtl. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

## **4 Anlagen**

- A Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld
- B Angaben zu den Abfallmengen
- C Erklärung zum Nachweis der Anlagenverfügbarkeit der vorgesehenen (Vor-)Behandlungs- bzw. Verwertungs-/Entsorgungsanlage (Mustertext)

## **A Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld**

Die gültige Abfallwirtschaftssatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld kann unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

[https://www.landkreis-birkenfeld.de/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?item\\_id=863166&modul\\_id=31&record\\_id=354253](https://www.landkreis-birkenfeld.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=863166&modul_id=31&record_id=354253)

## **B      Angaben zu den Abfallmengen**

### **Mengen der Jahre 2023 bis 2025**

<b>Abfallfraktion</b>	<b>Menge 2023 [Mg/a]</b>	<b>Menge 2024 [Mg/a]</b>	<b>Menge 2025 [Mg/a]</b>
Altholz A I – A III	2.151	2.147	2.185
Altholz A IV	316	417	492
Altholz A IV (Fenster und Türen mit Glas)	31	36	33

**C Erklärung zum Nachweis der Anlagenverfügbarkeit der vorgesehenen (Vor-)Behandlungs- bzw. Verwertungs-/Entsorgungsanlage (Muster-text)**

**Erklärung zur Anlagenverfügbarkeit**  
(M u s t e r t e x t zur Vorgabe der Mindestinhalte)

Hiermit bestätigt .....,  
(Firmenname des Anlagenbetreibers)

dass .....  
(Firmenname des Bieters)

berechtigt ist, das ihm/ihr von der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH ab dem 01.01.2027 bis maximal zum 31.12.2030 übergebene/-n Altholz A I – A III / Altholz A IV / Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas) gemäß der Ausschreibung von Juli 2026

bis zu einer Menge von ..... Mg/a  
(Altholz A I – A III: max. 2.400 Mg/a // Altholz. A IV: max. 540 Mg/a // Altholzfenster/-türen AIV mit Glas: max. 40 Mg/a)

an der .....  
(Firmenname und Adresse des Standortes der Anlage)

anzuliefern und durch .....  
(Firmenname des Anlagenbetreibers)

(vor-)behandeln/verwerten/entsorgen zu lassen.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

**Hinweise der ausschreibenden Stelle:**

Durch den oder die Nutzungsnachweis/-e ist vom Bieter darzulegen, dass dieser tatsächlich berechtigt ist, die aufgeführte/-n Anlage/-n im genannten Zeitraum sowie in der genannten Mengenkapazität zu nutzen. Soweit der Bieter selbst Eigentümer/Betreiber der vorgesehenen Anlage ist, reicht eine entsprechende Eigenerklärung in den Angebotsunterlagen aus.

**ACHTUNG:**

Dies ist ein Mustertext zu notwendigen Mindestinhalten. Der Text kann nicht ohne Prüfung sowie ggf. angebotsspezifische Anpassungen übernommen werden. Bei Nutzung ggf. mehrerer Anlagen sind jeweils gesonderte Nutzungsnachweise vorzulegen.